



2025-0.889.191-1-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der **TNR GmbH** (FN 660836v) wird auf Antrag die ihr durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 21.10.2025, GZ 2025-0.816.950-2-A, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 54/2025, in ihrem Spruchpunkt 1. dahingehend geändert, dass diese Zulassung für das durch die in den Beilagen 1. bis 73. beschriebenen Übertragungskapazitäten, somit nunmehr auch durch die Übertragungskapazitäten  
  
71. „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“,  
72. „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und  
73. „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“

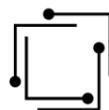
versorgte Gebiet erteilt wird, wobei die Beilagen 71. bis 73. einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden.

Aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit in Vorarlberg das Rheintal im Bereich Bregenz und Dornbirn (große Teile der Bezirke Bregenz und Dornbirn), in Tirol die Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land, das Unterinntal von Wattens über Schwaz, Wörgl und Kufstein bis zur Staatsgrenze entlang des Inn sowie das Zillertal (große Teile der Bezirke Schwaz und Kufstein), die Gebiete rund um St. Johann in Tirol und Kitzbühel (große Teile des Bezirks Kitzbühel), und der Raum Lienz in Osttirol (große Teile des Bezirks Lienz), in Salzburg praktisch das gesamte Bundesland (Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See), in Oberösterreich der Grenzraum zum Bundesland Salzburg (große Teile der Bezirke Braunau und Ried im Innkreis), Wels und Umgebung (große Teile der Bezirke Wels, Wels-Land, Grieskirchen und Eferding), die Stadt Linz und Umgebung (große Teile der

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 Wien, Österreich  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058 - 0



Bezirke Linz, Linz-Land, Urfahr-Umgebung und Perg), der Raum Steyr (große Teile der Bezirke Steyr und Steyr-Land) sowie der Raum Kremsmünster und Kirchdorf an der Krems (große Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems), in Wien und Niederösterreich der Raum Melk und Ybbs (große Teile des Bezirks Melk), der Raum Waidhofen an der Ybbs, der Raum St. Pölten, Krems und Horn (große Teile der Bezirke St. Pölten, St. Pölten Land, Krems und Horn), Teile des Bezirks Neunkirchen, der Großraum Wien (Wien und große Teile der Niederösterreichischen Bezirke Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Bruck an der Leitha), im Burgenland die Stadt Eisenstadt, Teile des Bezirks Eisenstadt Umgebung, die angrenzenden Teile des Bezirks Mattersburg und den Bezirk Oberpullendorf sowie Teile der Bezirke Oberwart und Güssing, in der Steiermark der Großraum Graz (große Teile der Bezirke Graz und Graz Umgebung sowie Teile des Bezirks Voitsberg), der Raum Mur-/Mürztal im Bereich Aichfeld, Leoben, Bruck an der Mur und Mürzzuschlag (große Teile der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Leoben und Murtal), Teile des Bezirks Hartberg-Fürstenfeld und Teile der Bezirke Deutschlandsberg und Leibnitz sowie in Kärnten der Großraum Klagenfurt und Villach (große Teile der Bezirke Klagenfurt, Klagenfurt-Land, Villach und Villach-Land), sowie das obere Drautal (große Teile des Bezirks Spittal an der Drau), jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1 bis 73 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

2. Der TNR GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 71. bis 73.) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Für die im Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ (Beilage 73.) gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird für die im Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität (Beilage 73.) die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4., mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die im Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ (Beilage 73.).
6. Der Antrag der **G&H Rock FM Medien GmbH** (FN 488674p) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes in dem durch die Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ versorgten Gebiet wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 iVm Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der **Radio VM1 GmbH** (FN 205120y) auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Teile der Stadt Graz und



der Bezirke Graz-Umgebung und Voitsberg“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 iVm Z 4 PrR-G abgewiesen.

8. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ das technische Konzept der G&H Rock FM Medien GmbH gedient hat.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 15.03.2024, ergänzt mit Schreiben vom 09.04.2024, beantragte die G&H Rock FM Medien GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes in dem durch die Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ versorgten Gebiet.

Am 21.03.2024 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrages.

Mit Schreiben der KommAustria vom 10.04.2024 wurde die G&H Rock FM Medien GmbH darüber informiert, dass für die beantragten Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“ und „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ ein internationales Koordinierungsverfahren durchgeführt werden muss.

Am 13.11.2024 erstattete der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin realisierbar sei und ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden könne.

Mit Schreiben vom 13.11.2024 übermittelte die KommAustria dem Antragsteller das frequenztechnische Gutachten zur Kenntnis und forderte die G&H Rock FM Medien GmbH vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 12 Abs. 6 PrR-G zur Ergänzung von Angaben auf.

Mit Schreiben vom 16.12.2024 und 17.01.2025 kam die G&H Rock FM Medien GmbH dem Ergänzungsersuchen teilweise nach.

Mit Schreiben vom 28.02.2025 wurde der G&H Rock FM Medien GmbH aufgrund von fehlenden Angaben in Bezug auf § 12 Abs. 6 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 45 Abs. 3 AVG gegeben.

Mit Schreiben vom 14.03.2025 nahm die G&H Rock FM Medien GmbH dazu Stellung und legte die noch ausstehenden Unterlagen vor.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 01.04.2025 die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G.



Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 10.06.2025, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 21.05.2025 beantragte die Radio VM1 GmbH (vormals Radio Event GmbH) die Zuteilung der Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Teile der Stadt Graz und der Bezirke Graz-Umgebung und Voitsberg“.

Mit Schreiben vom 05.06.2025 beantragte die oe24 Radio GmbH die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zum Ausbau ihrer bundesweiten Zulassung.

Mit Schreiben vom 10.06.2025 hielt die G&H Rock FM Medien GmbH ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten aufrecht.

Mit Schreiben vom 13.06.2025 wurden den Antragstellerinnen die Anträge der jeweils anderen Parteien zur allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung die Anträge und räumte ihr gemäß § 23 PrR-G die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen ein.

Am 13.06.2025 beauftragte die KommAustria erneut die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der nunmehr gestellten Anträge.

Mit Schreiben vom 25.06.2025 nahm die Radio VM1 GmbH Stellung und führte aus, dass sie, bezogen auf § 10 PrR-G, in zweiter Reihe im Zuteilungsverfahren zu bevorzugen wäre und im Falle von Richtungsänderungen im Zusammenhang mit dem Antrag der oe24 Radio GmbH, die Radio VM1 GmbH daher die Zuteilung erhalten solle. Darüber hinaus stelle die Radio VM1 GmbH fest, dass im wirtschaftlichen Konzept der G&H Rock FM Medien GmbH eine dem „Hören und Sagen“ nach kostenlose Nutzung der Sendeanlagen angeführt werde. Bei der Darstellung der terrestrisch empfangbaren Hörfunkprogramme im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet werde von der G&H Rock FM Medien GmbH die Zielgruppe der Radio VM1 GmbH als „ab 45 Jahren aufwärts“ angegebenen. Dies entspreche nicht der Tatsache und werde auf den aktuellen Radiotest verwiesen.

Mit Schreiben vom 07.07.2025 gab die Steiermärkische Landesregierung bekannt, von der Abgabe einer Stellungnahme abzusehen.

Mit Schreiben vom 11.07.2025 führte die G&H Rock FM Medien GmbH im Wesentlichen aus, dass die tatsächliche Relevanz und Bedeutung des Versorgungsgebietes für das Programm der oe24 Radio GmbH in Frage gestellt werde, da der eingebrachte Antrag der oe24 Radio GmbH weniger als strategisch geplante Weiterentwicklung, sondern vielmehr als Reaktion auf die vorliegenden Mitbewerberanträge wirke. Zum Antrag der Radio VM1 GmbH wurde ausgeführt, dass dieser Antrag Zweifel an der Eignung und Ernsthaftigkeit einer regionalen Versorgung im geplanten Versorgungsgebiet aufkommen lasse. Die Radio VM1 GmbH sei im gegenständlichen



Versorgungsgebiet faktisch nicht präsent. Bei öffentlichen Veranstaltungen sei sie in der Südsteiermark bisher nicht in Erscheinung getreten. Im Gegensatz dazu sei die G&H Rock FM Medien GmbH über ihre Tochtergesellschaft, die „LEIBNITZ-AKTUELL“ Zeitungsverlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, seit Jahren tief im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Region verwurzelt.

Darüber hinaus enthalte der Antrag der Radio VM1 GmbH aus Sicht der G&H Rock FM Medien GmbH Fehler etwa in Bezug auf die Nennung von (wesentlichen) Orten im Versorgungsgebiet. Weiters sei keine bestehende Geschäftsstruktur oder Kundenbeziehung im geplanten Gebiet nachgewiesen, wohingegen die G&H Rock FM Medien GmbH über einen Werbekundenstamm verfüge, der zu 42 % Kombinationsbuchungen zwischen Print („Leibnitz Aktuell“) und Hörfunk tätigen würde, was einen Wettbewerbsvorteil für die G&H Rock FM Medien GmbH darstelle. Für die G&H Rock FM Medien GmbH stelle sich außerdem die Frage, ob das Spartenprogramm der Radio VM1 GmbH ausreichend Reichweite und wirtschaftliche Tragfähigkeit erzielen könne, da ihr Programm auf urbane Märkte mit hoher Bevölkerungsdichte ausgerichtet sei. Die G&H Rock FM Medien GmbH leiste bereits über ihr DAB+ Programm einen Beitrag zur regionalen und kulturellen Identität. Mit ihren personellen Ressourcen, ihrem Netzwerk und ihrer Programmstruktur sei sie gegenüber der Radio VM1 GmbH im Vorteil.

Am 14.07.2025 legte der Amtssachverständige sein Gutachten hinsichtlich der frequenztechnischen Realisierbarkeit vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 14.07.2025 wurde den Antragstellerinnen mitgeteilt, dass die Steiermärkische Landesregierung von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen hat. Weiters wurde ihnen das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen und die Stellungnahmen der Radio VM1 GmbH sowie der G&H Rock FM Medien GmbH übermittelt.

Mit Schreiben vom 12.08.2025 führte die G&H Rock FM Medien GmbH in Bezug auf das frequenztechnische Gutachten im Wesentlichen aus, dass es für sie nicht verständlich sei, dass der Amtssachverständige bei der Berechnung der Doppelversorgung mit dem Versorgungsgebiet der Radio VM1 GmbH sowie mit dem Versorgungsgebiet der oe24 Radio GmbH mit den höchstmöglichen Feldstärken rechne, anstatt mit einer Feldstärke von 54 dB $\mu$ V/m, denn wäre die Berechnung mit 54 dB $\mu$ V/m erfolgt, ergäbe sich eine stärkere Überlagerung der Übertragungskapazitäten der Radio VM1 GmbH und der oe24 Radio GmbH mit der Übertragungskapazität „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“. Nach Ansicht der G&H Rock FM Medien GmbH würde die Zuordnung dieser Übertragungskapazität an die Radio VM1 GmbH oder die oe24 Radio GmbH – ausgehend von einer Feldstärke von 54 dB $\mu$ V/m – zu einer bedeutenden Doppelversorgung führen. Darüber hinaus würde im Gutachten bei der Ermittlung des technisch nicht vermeidbaren spill over die Berechnung bei der oe24 Radio GmbH in Relation zum gesamten Versorgungsgebiet erfolgen. Dies habe zur Folge, dass der Überlappungswert gering erscheine und die regionale Betrachtung tatsächlich relevant sei. Diese Betrachtung würde zu einem deutlich höheren und überschießenden spill over führen, vor allem dann, wenn mit der Mindestfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m gerechnet werde. Die G&H Rock FM Medien GmbH übermittelte ergänzend dazu Skizzen ihres technischen Partners mit jeweils einer Berechnung mit 54 dB $\mu$ V/m sowie mit 66 dB $\mu$ V/m.

Zur Stellungnahme der Radio VM1 GmbH vom 25.06.2025 führte die G&H Rock FM Medien GmbH weiters aus, dass die Heranziehung von Zahlen aus dem Radiotest aus mehreren Gründen unfair



und sachlich nicht zulässig sei. Die G&H Rock FM Medien GmbH sei bis vor Kurzem aufgrund einer Sperrfrist nicht berechtigt gewesen, Radiotestwerte zu veröffentlichen. Mittlerweile dürfe veröffentlicht werden, dass ihr Programm in der Steiermark in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen auf eine Tagesreichweite von 1,3 % komme, wohingegen das Programm der Radio VM1 GmbH eine Tagesreichweite von 0,3 % erreiche. Ein Vergleich von Zahlen aus dem Radiotest der oe24 Radio GmbH oder der Radio VM1 GmbH mit jenen der G&H Rock FM Medien GmbH sei aufgrund der Tatsache, dass es sich bei letzterem ausschließlich um ein über DAB+ verbreitetes Programm handle, sachlich nicht gerechtfertigt.

Die G&H Rock FM Medien GmbH führte weiters aus, dass das derzeit verbreitete Programm der Radio VM1 GmbH ein stark spartenspezifisches Format mit Fokus auf Volksmusik darstelle. Ihr geplantes Programm sei hingegen ein breit aufgestelltes Format mit lokalem Bezug, das musikalisch Mainstream-Rock mit aktuellen Poptiteln kombiniere. Darüber hinaus sei abgesehen von den ORF-Programmen im Versorgungsgebiet mit der „Antenne Steiermark“ derzeit lediglich ein privater Anbieter mit breiter Musikprogrammierung aktiv. Weiters teilte die G&H Rock FM Medien GmbH mit, dass die kostenfreie Mitbenutzung der Sendemasten an den Standorten Ehrenhausen und Mollitsch gestattet sei. Die Inhaberin dieser Masten habe die kostenlose Mitbenutzung bestätigt. Auch der weitere Sendemast werde im Rahmen einer langjährigen Geschäftsbeziehung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, dafür werde im Gegenzug dem Inhaber des Sendemasten Sendeplatz für drei Werbekampagnen zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 18.08.2025 wurde der Radio VM1 GmbH und der oe24 Radio GmbH die Stellungnahme der G&H Rock FM Medien GmbH vom 12.08.2025 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Am selben Tag erstellte der Amtssachverständige einen Aktenvermerk betreffend die Berechnungsmethode der Doppel- und Mehrfachversorgung in seinem Gutachten vom 14.07.2025.

Mit Schreiben vom 06.11.2025 teilte die oe24 Radio GmbH mit, dass mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 29.09.2025 ihre bestehende bundesweite private terrestrische Hörfunkzulassung im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf die TNR GmbH übergegangen sei.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Ausschreibung**

Am 01.04.2025 hat die KommAustria die Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> ausgeschrieben. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 10.06.2025, um 13:00 Uhr, festgesetzt.



## 2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ versorgte Gebiet deckt vornehmlich dünn besiedeltes Gebiet mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m sowie dichter bebauten Bereichen im Stadtgebiet von Leibnitz mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m ab und weist eine technische Reichweite von ca. 72.000 Einwohnern auf.

Das Versorgungsgebiet erstreckt sich von Deutschlandsberg und Stallhof im Westen nach Neudorf ob Wildon und weiter über Leibnitz nach Ehrenhausen und Seibersdorf bei Sankt Veit im Südosten.

Folgende Gemeinden können vollständig versorgt werden: Gabersdorf, Gralla, Hengsberg, Leibnitz, Preding, Ragnitz, Wagna und Wettmannstätten.

Folgende Gemeinden können teilweise versorgt werden: Allerheiligen bei Wildon, Deutschlandsberg, Dobl-Zwaring, Ehrenhausen an der Weinstraße, Fernitz-Mellach, Frauental an der Laßnitz, Gamlitz, Groß Sankt Florian, Gössendorf, Hausmannstätten, Lang, Lebring-Sankt Margarethen, Mureck, Murfeld, Raaba-Grambach, Sankt Andrä-Höch, Sankt Georgen an der Stiefling, Sankt Nikolai im Sausal, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainz, Straß in Steiermark, Tillmitsch, Werndorf, Wildon und Wundschuh.

Die beantragten Hörfunksender „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ sind frequenztechnisch realisierbar. Für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wurden internationale Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen.

Die sich durch Berechnungen ergebende Störwirkung der Übertragungskapazität „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“ auf die bestehende Übertragungskapazität „RECHNITZ (Hirschenstein) 93,5 MHz“ des Programmes „Radio Burgenland“ des ORF kann beinahe vollständig durch weitere Übertragungskapazitäten dieses Programmes ausgeglichen werden. Im Falle von tatsächlich auftretenden Störwirkungen auf das Netz von „Radio Burgenland“ hat der Betreiber des Hörfunksenders dafür Sorge zu tragen, dass diese beseitigt werden.

Für den Hörfunksender „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ kann unter Auflage 4.7 des Genfer Abkommens GE84 mit Hinweis auf den in Ungarn in Betrieb befindlichen Sender „KHABEGY 93,7 MHz“ aus frequenztechnischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Im Fall von tatsächlichem Auftreten von Empfangsstörungen durch die Übertragungskapazität „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ auf den ungarischen Sender „KHABEGY 93,7 MHz“ sind die festgestellten Empfangsstörungen durch den Betreiber des Hörfunksenders mit geeigneten Maßnahmen zu beheben.

Für die Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“ und „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ bestehen endgültige Eintragungen im Genfer Plan und es kann damit ein Regulärbetrieb bewilligt werden.



## 2.3. Zu den Antragstellerinnen

### 2.3.1. G&H Rock FM Medien GmbH

Die G&H Rock FM Medien GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ versorgten Gebiet.

Die Antragstellerin ist eine zu FN 488674p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Heimschuh.

An der G&H Rock FM Medien GmbH sind mit 89 % der österreichische Staatsbürger Lukas Habersberger und mit 11 % der österreichische Staatsbürger Uwe Gritsch beteiligt. Selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Uwe Gritsch.

Die G&H Rock FM Medien GmbH ist Alleingesellschafterin der „LEIBNITZ-AKTUELL“ Zeitungsverlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung. Als Geschäftsführer fungiert Uwe Gritsch.

Weitere Verbindungen zu anderen Medienunternehmen oder Beteiligungen liegen nicht vor. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

#### 2.3.1.1. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die G&H Rock FM Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-055, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.570/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2024.

#### 2.3.1.2. Geplantes Programm

Das Programm „Rock FM“ soll die Zielgruppe der 16- bis 39-Jährigen erreichen. Das 24-Stunden-Vollprogramm soll im geplanten Sendegebiet zur pluralen, demokratischen und freien Meinungsbildung beitragen. Redaktionell soll sich das Programm nach regionalen und lokalen Ereignissen aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport in der Südsteiermark richten. Zudem ist ein breitgefächertes Musikangebot mit einer Affinität zu Mainstreamrocksound (z.B. Nickelback, Rea Garvey, P!nk, Twenty One Pilots, Sheppard, Milky Chance, Thirty Seconds To Mars etc.) und Classicrock (z.B. Scorpions, Mama's & Papa's, Mr. Mister, The Human League, Beatles, Rolling-Stones, Elton John etc.) gemischt mit zeitgenössischen und zur Musikfarbe von Rock FM passenden Poptiteln geplant.

In den moderierten Sendungen sind Informations- und Serviceflächen mit stündlichen Weltnachrichten im Ausmaß von zirka 90 bis 110 Sekunden sowie in den Hauptverkehrszeiten (06:00 bis 10:00 und 16:00 bis 19:00 Uhr) einmal stündlich Lokalnachrichten und aktuelle Sportmeldungen im Ausmaß von zirka 60 bis 70 Sekunden geplant. Neben den Welt- und Lokalnachrichten sind auch ständig zwei Flächen für aktuelle Verkehrsmeldungen und einmal pro Stunde ein ausführlicher Wetterbericht geplant.



Es handelt sich bei „Rock FM“ um ein 100 % eigengestaltetes Programm mit dem Schwerpunkt auf der lokalen und regionalen Berichterstattung aus der Südsteiermark, welches aktuell über das Internet verbreitet wird. Der Wortanteil zu den Hauptsendezügen beträgt rund 20 %.

Das Programmschema stellt sich wie folgt dar:

Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr „Rock FM Morgenkick“:

Die Sendung ist als Informations- und Unterhaltssendung geplant, wobei der Informations- und Servicecharakter deutlich höher sein soll als in anderen Sendungen. Zu Beginn der vollen Stunde soll die Hörerschaft über aktuelle Verkehrs- und Wettermeldungen informiert werden. Stündliche Welt- und Österreichnachrichten sind im Ausmaß von 60 bis 95 Sekunden geplant. Zusätzlich sollen stündliche Lokalnachrichten im Ausmaß von 60 bis 70 Sekunden gesendet werden sowie Sportnachrichten zwischen 08:00 und 09:00 Uhr. Der Wortanteil liegt bei rund 30 % inklusive Moderationen, Jingles und Werbung, der Musikanteil liegt bei rund 70 %.

Montag bis Donnerstag von 10:00 bis 13:00 Uhr und Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr „Rock FM Bei der Arbeit“:

Berichte aus den Bereichen Sport, Kultur, Lifestyle, Wirtschaft und Gesellschaft sind geplant. Es soll außerdem über aktuelle Events und Aktionen von Rock FM informiert werden. Stündliche Welt- und Österreichnachrichten im Ausmaß von 60 bis 95 Sekunden sowie zusätzliche Wetter- und Verkehrsberichte sind vorgesehen. Der Wortanteil beträgt rund 20 % inklusive Moderationen, Jingles und Werbung, der Musikanteil liegt bei rund 80 %.

Die Sendung ist ab einem Jahr nach dem Sendestart geplant. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Wortanteil rund 15 % inklusive stündliche Welt- und Österreichnachrichten, Jingles und Werbung. Der Musikanteil liegt bei rund 85 %.

Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 14:00 Uhr „Rock FM MusicXL“:

Die Hörerschaft soll mit den neuesten Hits durch die Mittagspause begleitet werden. Es werden im Rahmen des „Rock FM Hitmixer“ eigens produzierte Remixe von lokalen DJs in Zusammenarbeit mit Rock FM gesendet. Informationen über anstehende Auftritte der DJs sind ebenfalls geplant wie Welt- und Österreichnachrichten im Ausmaß von 60 bis 95 Sekunden sowie Wetter- und Verkehrsberichte. Der Wortanteil beträgt rund 20 % inklusive Moderationen, Jingles und Werbung, der Musikanteil liegt bei rund 80 %.

Aktuell ist die Sendung montags und mittwochs vorgesehen, je nach wirtschaftlicher Entwicklung soll die Sendung auch dienstags und donnerstags ausgestrahlt werden.

Freitag von 12:00 bis 18:00 Uhr „Rock FM Replay Hits“:

Die Sendung steht im Zeichen der letzten fünf Musikjahrzehnte. Daneben sollen redaktionelle Berichte über wichtige Ereignisse (z.B. Sportveranstaltungen, Events, Freizeitaktivitäten etc.) am bevorstehenden Wochenende gesendet werden. Stündliche Welt- und Österreichnachrichten sind im Ausmaß von 60 bis 95 Sekunden geplant. Wetter- und Verkehrsberichte sowie Lokalnachrichten sollen zwischen 16:00 und 18:00 Uhr sowie Sportnachrichten zwischen 16:00 und 17:00 Uhr einmal



ständlich ausgestrahlt werden. Der Wortanteil beträgt rund 20 % inklusive Moderationen, Jingles und Werbung, der Musikanteil liegt bei rund 80 %.

Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr „Rock FM Ab zwei Dabei – das Turnup am Nachmittag“:

In der Sendung werden redaktionelle Berichte aus der Südsteiermark aus den Bereichen Sport, Kultur, Lifestyle, Wirtschaft und Gesellschaft sowie aktuelle Events und Aktionen neben den neuesten Hits ausgestrahlt. Stündliche Welt- und Österreichnachrichten sind im Ausmaß von 60 bis 95 Sekunden geplant. Wetter- und Verkehrsberichte sowie Lokalnachrichten sollen zwischen 16:00 und 18:00 Uhr sowie Sportnachrichten zwischen 16:00 und 17:00 Uhr einmal stündlich ausgestrahlt werden. Der Wortanteil beträgt rund 20 % inklusive Moderationen, Jingles und Werbung, der Musikanteil liegt bei rund 80 %.

Aktuell ist die Sendung montags und mittwochs vorgesehen, je nach wirtschaftlicher Entwicklung soll die Sendung auch dienstags und donnerstags ausgestrahlt werden.

Freitag von 19:00 bis 21:00 Uhr „Rock FM Best of 90s“:

In der unmoderierten Musiksondersendung sollen ausschließlich Rock- und Popsongs aus den 90ern gespielt werden. Der Wortanteil beträgt rund 13 % inklusive Jingles und Werbung, der Musikanteil liegt bei rund 87 %.

Samstag von 19:00 bis 21:00 Uhr „Rock FM Best of 80s“:

In der unmoderierten Musiksondersendung sollen ausschließlich Rock- und Popsongs aus den 80ern gespielt werden. Der Wortanteil beträgt rund 13 % inklusive Jingles und Werbung, der Musikanteil liegt bei rund 87 %.

Montag bis Sonntag von 21:00 bis 06:00 Uhr „Rock FM In der Nacht“:

In der Sendung soll vorwiegend Musik gespielt werden. Jeden ersten Donnerstag im Montag startet die Sendung aufgrund der vorherigen Sendung „Darüber spricht unser Land“ erst um 22:00 Uhr.

Jeden ersten Donnerstag im Monat von 21:00 bis 21:20 und von 21:24 bis 21:45 Uhr „Darüber spricht unser Land“:

In dieser Sendung sprechen junge politikbegeisterte Menschen über die Auswirkungen der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Ein Moderator soll mit jeweils zwei Gesprächspartnern durch die Sendung führen. Die Sendungen werden voraufgezeichnet. Der Wortanteil beträgt rund 68 %, der Musikanteil 32 %.

Samstag von 08:00 bis 13:00 Uhr „Rock FM Treffpunkt Wochenende“:

In der Sendung sind neben den neuesten Hits redaktionelle Berichterstattungen aus den Bereichen Familie, Umweltschutz, Kultur, Ausflugs- und Freizeittipps, Konsumentenschutztipps sowie der Wirtschaft geplant und über aktuelle Aktionen und Events informiert werden. Stündliche Welt- und



Österreichnachrichten sind im Ausmaß von 60 bis 95 Sekunden geplant. Wetter- und Verkehrsberichte sowie Lokalnachrichten sollen zwischen 08:00 und 10:00 Uhr sowie Sportnachrichten zwischen 08:00 und 09:00 Uhr einmal stündlich ausgestrahlt werden. Der Wortanteil beträgt rund 20 % inklusive Moderationen, Jingles und Werbung, der Musikanteil liegt bei rund 80 %.

Montag bis Donnerstag von 18:00 bis 21:00 Uhr „Rock FM Am Abend“:

Redaktionelle Berichte aus der Südsteiermark aus den Bereichen Sport, Kultur, Lifestyle, Wirtschaft und Gesellschaft sollen das Tagesgeschehen im Rahmen dieser Sendung abbilden. Ebenfalls wird über aktuelle Aktionen und Events informiert. Die neuesten Hits begleiten die Hörerschaft in den Feierabend. Stündliche Welt- und Österreichnachrichten im Ausmaß von 60 bis 95 Sekunden sowie Wetter- und Verkehrsberichte sind geplant. Lokalnachrichten sollen zusätzlich einmal stündlich zwischen 18:00 und 19:00 Uhr ebenfalls im Ausmaß von 60 bis 95 Sekunden ausgestrahlt werden. Der Wortanteil beträgt rund 20 % inkl. Moderationen, Jingles und Werbung, der Musikanteil liegt bei rund 80 %.

Aktuell ist die Sendung montags und mittwochs vorgesehen, je nach wirtschaftlicher Entwicklung soll die Sendung auch dienstags und donnerstags ausgestrahlt werden.

Die G&H Rock FM Medien GmbH hat ein Redaktionsstatut vorgelegt.

### **2.3.1.3. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Geschäftsführer und Gesellschafter Uwe Gritsch startete seine Radiokarriere 2012 als freier Moderator bei „Welle 1 Graz“. Im Laufe der Jahre moderierte Uwe Gritsch auch andere Sendungen im gesamten Welle 1 Music Radio Network. Zusätzlich zu den Moderationstätigkeiten waren die Aufgaben von Uwe Gritsch bei der Welle 1 Graz der Rocksender GmbH auch die Planung des gesamten lokalen redaktionellen Inhaltes sowie die Moderatorenausbildung. Im Jahr 2014 gründete er G&H Rock FM Medien GmbH und baute den Sender von Studiotechnik bis hin zum Programm auf. Er soll auf Teilzeitbasis im Ausmaß von 25 Wochenstunden die Agenden des Programmchefs sowie auch des technischen Leiters übernehmen. Weiters soll er regelmäßig Sendungen moderieren sowie für den Verkauf von Werbezeiten zuständig sein.

Der weitere Gesellschafter Lukas Habersberger fungiert als IT-Beauftragter.

Für den Vertrieb von Werbezeiten wird Gilbert Hütter-Hassler im Ausmaß von 16 Wochenstunden zuständig sein. Die restlichen Arbeitsstunden auf eine Vollzeitbeschäftigung ist er mit Inseratenverkauf bei der „LEIBNITZ-AKTUELL“ Zeitungsverlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung beschäftigt. Genutzt werden sollen dabei Synergien mit der Vermarktung des Magazins „Leibnitz Aktuell“. Hierfür werden Sonderpakete mit Print, Radio und Online geschnürt.

Simon Auernig besucht aktuell den Lehrgang Journalismus und PR an der FH Joanneum Graz und ist als Moderator im freien Dienstverhältnis tätig. Er wird zukünftig die Morgensendung sowie die redaktionelle Organisation übernehmen und im Ausmaß von 40 Wochenstunden angestellt werden.

Weiters wirkt Ralf Gaggl, Mitarbeiter der „LEIBNITZ-AKTUELL“ Zeitungsverlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, am Radioprogramm mit. Er besucht ebenfalls aktuell den Lehrgang



Journalismus und PR an der FH Joanneum Graz und ist als Moderator und Social-Media-Redakteur im freien Dienstverhältnis tätig.

Lukas Sprenger, ebenfalls Mitarbeiter der „LEIBNITZ-AKTUELL“ Zeitungsverlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, wird sich, wie Ralf Gaggl, um redaktionelle Angelegenheiten im Hörfunkprogramm kümmern.

Sechs weitere Mitarbeiter sind für redaktionelle Tätigkeiten geplant und werden in einem freien Dienstverhältnis zur G&H Rock FM Medien GmbH stehen.

Die G&H Rock FM Medien GmbH verfügt über eigene Redaktionsräume im Objekt der „LEIBNITZ-AKTUELL“ Zeitungsverlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Leibnitz.

Die Miete und Betriebskosten für die Redaktions- und Studioräumlichkeiten werden durch Werbeeinnahmen gedeckt.

#### **2.3.1.4. Finanzielle Voraussetzungen**

Die G&H Rock FM Medien GmbH legte einen Businessplan für die nächsten vier Jahre vor, der bereits ab dem ersten Jahr ein positives Ergebnis ausweist.

Der Businessplan geht von steigenden Erlösen von EUR 83.653,67,- im ersten bis hin zu EUR 126.453,67 im vierten Jahr aus, bedingt durch Erlöse aus dem Eigenvertrieb, den Einnahmen aus der RMS TOP Kombi sowie aus Produktionen und Eventkooperationen.

Dem gegenüber stehen Ausgaben in Höhe von EUR 41.285,- im ersten und EUR 43.925,- im vierten Jahr. Der größte Anteil der Kosten setzt sich aus „Miete und Strom UKW“ sowie den Abgaben an die Verwertungsgesellschaften zusammen.

Im Ergebnis geht die G&H Rock FM Medien GmbH von einem Jahresergebnis in Höhe von EUR 1.083,67 im ersten, EUR 6.535,67,- im zweiten, EUR 20.289,67 im dritten und EUR 38.603,67 im vierten Jahr aus.

Die G&H Rock FM Medien GmbH verfügt über einen Werbekundenstamm. Zudem besteht eine Kreditzusage seitens der Steiermärkischen Sparkasse für die Finanzierung der Anlaufverluste und auch die Gesellschafter haben zur Finanzierung der Anlaufverluste ihre Zusage erteilt.

Die Anlaufverluste werden als gering angenommen, da bereits die gesamte technische Studio- und Redaktionseinrichtung, wie auch eigene Apps, Smart-Speaker-Applikationen, Sounddesign, Sende- und Dispositionsprogramme bestehen.

Vereinbarungen für Online-Audio Werbung im aktuellen Wirtschaftsjahr bestehen bereits mit mehreren Leitbetrieben in der Region Leibnitz. Geplant ist auch die Vermarktung durch die RMS.

Die G&H Rock FM Medien GmbH bietet auch Dienstleistungen im Bereich Produktion (Produktionen von Podcasts, Produktionen von Hörfunkspots oder auch Produktionen von Telefonschleifen) an, wodurch können zusätzlich Einnahmen generiert werden können.



Durch die Zusammenlegung beider Redaktionen erhält die „LEIBNITZ-AKTUELL“ Zeitungsverlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung als Gegenleistung ein monatliches Werbevolumen in Höhe von rund EUR 500,- als Mietzuschuss.

Da die G&H Rock FM Medien GmbH das beantragte Programm bereits über DAB+ sendet, fallen mit Ausnahme der DAB+-Verbreitungskosten, die aufgrund günstiger Vereinbarungen mit den drei Standortinhabern gering gehalten werden können, für das geplante UKW-Programm keine wesentlichen zusätzlichen Kosten an.

### **2.3.1.5. Technisches Konzept**

Das von der G&H Rock FM Medien GmbH vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar. Die G&H Rock FM Medien GmbH ist nicht Inhaberin von weiteren analogen Zulassungen.

### **2.3.2. TNR GmbH**

Die oe24 Radio GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ zum Ausbau ihrer bestehenden bundesweiten Zulassung.

Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 29.09.2025 wurde die bestehende bundesweite Hörfunkzulassung der oe24 Radio GmbH im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf die TNR GmbH übertragen.

#### **2.3.2.1. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die TNR GmbH ist eine zu FN 660836v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 21.10.2025, GZ 2025-0.816.950-2-A Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit in Vorarlberg das Rheintal im Bereich Bregenz und Dornbirn (große Teile der Bezirke Bregenz und Dornbirn), in Tirol die Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land, das Unterinntal von Wattens über Schwaz, Wörgl und Kufstein bis zur Staatsgrenze entlang des Inn sowie das Zillertal (große Teile der Bezirke Schwaz und Kufstein), die Gebiete rund um St. Johann in Tirol und Kitzbühel (große Teile des Bezirks Kitzbühel), und der Raum Lienz in Osttirol (große Teile des Bezirks Lienz), in Salzburg praktisch das gesamte Bundesland (Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See), in Oberösterreich der Grenzraum zum Bundesland Salzburg (große Teile der Bezirke Braunau und Ried im Innkreis), Wels und Umgebung (große Teile der Bezirke Wels, Wels-Land, Grieskirchen und Eferding), die Stadt Linz und Umgebung (große Teile der Bezirke Linz, Linz-Land, Urfahr-Umgebung und Perg), der Raum Steyr (große Teile der Bezirke Steyr und Steyr-Land) sowie der Raum Kremsmünster und Kirchdorf an der Krems (große Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems), in Wien und Niederösterreich der Raum Melk und Ybbs (große Teile des Bezirks Melk), der Raum Waidhofen an der Ybbs, der Raum St. Pölten, Krems und Horn (große Teile der Bezirke St. Pölten, St. Pölten Land, Krems und Horn), Teile des Bezirks Neunkirchen, der Großraum Wien (Wien und große Teile der Niederösterreichischen Bezirke Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Bruck an der Leitha), im Burgenland die Stadt



Eisenstadt, Teile des Bezirks Eisenstadt Umgebung, die angrenzenden Teile des Bezirks Mattersburg und den Bezirk Oberpullendorf sowie Teile der Bezirke Oberwart und Güssing, in der Steiermark der Großraum Graz (große Teile der Bezirke Graz und Graz Umgebung sowie Teile des Bezirks Voitsberg), der Raum Mur-/Mürztal im Bereich Aichfeld, Leoben, Bruck an der Mur und Mürzzuschlag (große Teile der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Leoben und Murtal), und Teile des Bezirks Hartberg-Fürstenfeld sowie in Kärnten der Großraum Klagenfurt und Villach (große Teile der Bezirke Klagenfurt, Klagenfurt-Land, Villach und Villach-Land), sowie das obere Drautal (große Teile des Bezirks Spittal an der Drau).

### **2.3.2.2. Technisches Konzept**

Das von der TNR GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen den beantragten Übertragungskapazitäten und dem im Raum Graz bestehenden Teil des bundesweiten Versorgungsgebietes der TNR GmbH ergibt sich ein Zusammenhang. Es entsteht eine Mehrfachversorgung von ca. 6.300 Einwohnern, welche allerdings technisch nicht vermeidbar ist. Damit ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 65.700 Einwohnern.

### **2.3.3. Radio VM1 GmbH**

Die Radio VM1 GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Teile der Stadt Graz und der Bezirke Graz Umgebung und Voitsberg“.

#### **2.3.3.1. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die Radio VM1 GmbH verfügt aufgrund des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts [BVwG] vom 10.01.2023, W194 2245842-1/8E, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 08.09.2025, KOA 1.478/25-005, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Teile der Stadt Graz und der Bezirke Graz-Umgebung und Voitsberg“.

#### **2.3.3.2. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Der Beitrag zur Meinungsvielfalt besteht laut Angaben der Radio VM1 GmbH darin, dass es sich beim geplanten Programm um das bisher einzige Radio handle, das sich im bodenständigen Format in seinen Sendungen auch um den Kultauraustausch der österreichischen Musik und Tradition widmen würde.

Hinsichtlich des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit geht die Radio VM1 GmbH davon aus, dass im durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet ein ausreichend großer Markt an Hörern und Wirtschaftstreibenden für ein zielgruppenorientiertes Radio wie „Radio VM1“ gegeben ist, da die angestrebte Zielgruppe eines Radios mit einem „bodenständigen Format“ – und damit auch ein Teil der Werbewirtschaft – von anderen Hörfunkveranstaltern nicht ausreichend abgedeckt werde. Durch das geplante Programmformat können spezielle Wirtschaftsbereiche und Betriebe angesprochen werden, die lokale Konsumenten im Nahbereich auch über das Radio ansprechen können.

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem Versorgungsgebiet „Teile der Stadt Graz und der Bezirke Graz-Umgebung und Voitsberg“ und dem verfahrensgegenständlichen Gebiet bestehen laut Antrag der Radio VM1 GmbH aufgrund der



starken Pendlerströme sowie aufgrund der gegenseitigen Nutzung vorhandener Strukturen und Einrichtungen schon seit jeher. In kultureller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die Verbundenheit der beiden Bezirke aufgrund der langen gemeinsamen Tradition. Veranstaltungen würden von Einwohnern aus Graz, Graz-Umgebung und der gesamten Südsteiermark gegenseitig besucht.

### **2.3.3.3. Technisches Konzept**

Das von der Radio VM1 GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem der Radio VM1 GmbH bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Teile der Stadt Graz und der Bezirke Graz-Umgebung und Voitsberg“ und den beantragten Übertragungskapazitäten. Die dadurch entstehende Mehrfachversorgung von rund 3.000 Einwohnern ist technisch nicht vermeidbar. Es ergibt sich durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten eine Erhöhung der Reichweite um rund 69.000 Einwohner.

## **2.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Mit Schreiben vom 07.07.2025 gab die Steiermärkische Landesregierung bekannt, von der Abgabe einer Stellungnahme abzusehen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen und den zitierten Akten der KommAustria und des BVwG.

Die festgestellten Beteiligungsstrukturen der G&H Rock FM Medien GmbH ergeben sich aus dem vorgelegten Firmenbuchauszug sowie dem offenen Firmenbuch.

Die festgestellten Staatsbürgerschaften der an der G&H Rock FM Medien GmbH direkt beteiligten natürlichen Personen ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Das Antragsvorbringen sowie die Ergänzungen der G&H Rock FM Medien GmbH, auf welchen die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zum Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 29.09.2025 ergeben sich aus dem Schreiben der oe24 Radio GmbH an die KommAustria vom 06.11.2025.

Die Feststellungen zu dem mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet, zur Einleitung von internationalen Koordinierungsverfahren sowie zu theoretisch möglichen Störsituationen ergeben sich ebenfalls aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 14.07.2025.

Die Feststellungen zur Eintragung der Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“ und „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ in den Genfer Plan basieren auf dem Aktenvermerk des Amtssachverständigen vom 28.10.2025.



Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte der Antragstellerinnen sowie dahingehend, ob im Hinblick auf die beantragte Erweiterung des Versorgungsgebietes bzw. die Zuordnung zum Ausbau der bundesweiten Zulassung ein unmittelbarer Zusammenhang mit den jeweiligen bestehenden Versorgungsgebieten gewährleistet wäre, sowie ob eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antragstellerinnen Doppelversorgungen bewirken würde, basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 14.07.2025.

Die Feststellungen zur konkreten Höhe der Doppel- und Mehrfachversorgungen der Radio VM1 GmbH bzw. der TNR GmbH mit ihren bestehenden Versorgungsgebieten ergeben sich ebenfalls aus dem auch insoweit schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 14.07.2025 in Bezug auf das der Amtssachverständige in seinem Aktenvermerk vom 18.08.2025 nachvollziehbar dargelegt hat, dass gemäß dem üblichen Vorgehen bei den im Gutachten angeführten Berechnungen der Zusammenhangs- und Mehrfachversorgungssituationen eine Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m für ländliches Gebiet herangezogen wurde. Die Berechnungen erfolgten in allen Fällen mit dem Berechnungsmodell IRT 2D 2010 mit einer Auflösung von 100 m unter Berücksichtigung der troposphärischen Beeinflussung aller relevanter Störsender.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### 4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

#### „Zulassung“

§ 3. [...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.

[...].“

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

#### „Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“

**§ 10.** (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:



1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und



dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können. An die Stelle des Amtsblattes zur Wiener Zeitung ist aufgrund der §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023, mit 01.07.2023 die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) getreten.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

#### **4.3. Ausschreibung**

Am 01.04.2025 erfolgte – aufgrund des Antrages der G&H Rock FM Medien GmbH vom 15.03.2025 – die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>.

#### **4.4. Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 10.06.2025, um 13:00 Uhr.

Die Anträge der TNR GmbH, der Radio VM1 GmbH sowie der G&H Rock FM Medien GmbH langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

#### **4.5. Zuordnung zum Ausbau der Versorgung der bundesweiten Zulassung der TNR GmbH**

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 13 PrR-G haben die G&H Rock FM Medien GmbH, die oe24 Radio GmbH sowie die Radio VM1 GmbH Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gestellt. Während der Antrag der oe24 Radio GmbH auf den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung gerichtet ist, beantragte die G&H Rock FM Medien GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ versorgten Gebiet und die Radio VM1 GmbH die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Teile der Stadt Graz und der Bezirke Graz-Umgebung und Voitsberg“.

Vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 4 PrR-G ist im Zuge des Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 29.09.2025 die bestehende bundesweite analog terrestrische Hörfunkzulassung der oe24 Radio GmbH auf die TNR GmbH übergegangen.



Die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete (§ 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G) geht jedoch aufgrund der durch § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten Rangfolge, welche bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu beachten ist, dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (§ 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G) nach. Die Anträge der G&H Rock FM Medien GmbH sowie der Radio VM1 GmbH waren daher abzuweisen (Spruchpunkte 6. und 7.).

Durch Zuordnung der Übertragungskapazitäten „EHRENHAUSEN (Weinleiten) 93,4 MHz“, „LEIBNITZ 1 (Wagna) 102,2 MHz“ und „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ an die TNR GmbH entsteht eine Mehrfachversorgung zwischen den beantragten Übertragungskapazitäten und dem bestehenden bundesweiten Versorgungsgebiet der TNR GmbH, welche allerdings technisch unvermeidbar ist. Der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind, wird daher entsprochen.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der oe24 Radio GmbH bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht herausgekommen, dass die TNR GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der TNR GmbH nicht mehr vorliegen würden.

Somit sind die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten der TNR GmbH gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G zuzuordnen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

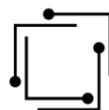
Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

*„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*



Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 07.07.2025 gab die Steiermärkische Landesregierung bekannt, von der Abgabe einer Stellungnahme abzusehen.

#### **4.7. Befristung und Auflagen in technischer Hinsicht**

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2.). Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt somit nicht in Betracht.

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der Übertragungskapazität „MOLLITSCH (Mobilfunkmast) 93,8 MHz“ noch nicht entsprechend koordiniert sind. Bis zur endgültigen Eintragung im Genfer Plan kann somit derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

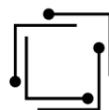
Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

#### **4.8. Neufestlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR



21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Da die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen bewirkt (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben), konnten diese zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten und der der TNR GmbH bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten spruchgemäß neu festzusetzen. Die bisherigen Beilagen 1. bis 70. werden durch die Beschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten in den Beilagen 71. bis 73. ergänzt.

#### **4.9. ProgrammGattung, -schema und -dauer, Auflagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001.

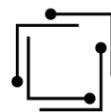
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.889.191-1-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“,



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. November 2025

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Beilagen:** Technische Anlageblätter, Beilagen 71. bis 73.

**Beilage 71. zum Bescheid KOA 2025-0.889.191-1-A**

<b>1</b>	Name der Funkstelle	<b>EHRENHAUSEN</b>					
<b>2</b>	Standortbezeichnung	<b>Weinleiten</b>					
<b>3</b>	Lizenzinhaber	TNR GmbH					
<b>4</b>	Senderbetreiber	w.o.					
<b>5</b>	Sendefrequenz in MHz	93,40					
<b>6</b>	Programmname	oe24					
<b>7</b>	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E34 13		46N43 29		WGS84	
<b>8</b>	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	339					
<b>9</b>	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	23,0					
<b>10</b>	Senderausgangsleistung in dBW	20.0					
<b>11</b>	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	24,8					
<b>12</b>	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
<b>13</b>	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
<b>14</b>	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	59.0					
<b>15</b>	Polarisation	H					
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )							
<b>16</b>	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	-2,2	2,8	9,6	14,2	17,5	20,0
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	21,9	23,3	24,2	24,7	24,7	24,2
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	23,3	21,9	20,0	17,5	14,2	9,6
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	2,8	-2,2	0,3	2,8	4,3	5,2
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	5,6	6,0	6,7	7,0	7,0	6,7
	V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
H	6,0	5,6	5,2	4,3	2,8	0,3	
V							
<b>17</b>	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
<b>18</b>	RDS - PI Code  gem. EN 50067 Annex D	lokal  überregional	Land	Bereich	Programm		
			<b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>E0 hex</b>		
			<b>A hex</b>	<b>3 hex</b>	<b>E0 hex</b>		
<b>19</b>	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
<b>20</b>	Art der Programmzubringung <i>(bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)</i>		Leitung				
<b>21</b>	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein )		Nein				
<b>22</b>	Bemerkungen						

**Beilage 72. zum Bescheid KOA 2025-0.889.191-1-A**

<b>1</b>	Name der Funkstelle	<b>LEIBNITZ 1</b>					
<b>2</b>	Standortbezeichnung	<b>Wagna</b>					
<b>3</b>	Lizenzinhaber	TNR GmbH					
<b>4</b>	Senderbetreiber	w.o.					
<b>5</b>	Sendefrequenz in MHz	102,20					
<b>6</b>	Programmname	oe24					
<b>7</b>	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E33 55	46N46 13	WGS84			
<b>8</b>	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	268					
<b>9</b>	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	16,0					
<b>10</b>	Senderausgangsleistung in dBW	17,0					
<b>11</b>	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	22,0					
<b>12</b>	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
<b>13</b>	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
<b>14</b>	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
<b>15</b>	Polarisation	H					
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )							
16	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	22,0	21,9	21,0	19,7	17,0	13,9
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	10,0	4,3	-4,0	-18,0	-8,4	-5,9
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	-8,4	-11,9	-5,9	-2,4	1,1	2,9
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	3,6	2,9	1,1	-2,4	-5,9	-11,9
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	-8,4	-5,9	-8,4	-18,0	-4,0	4,3
	V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	H	10,0	13,9	17,0	19,7	21,0	21,9
	V						
<b>17</b>	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm		
			A hex	9 hex	E0 hex		
			A hex	3 hex	E0 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
<b>20</b>	Art der Programmzubringung <i>(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)</i>		Leitung				
<b>21</b>	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Nein				
<b>22</b>	Bemerkungen						

**Beilage 73. zum Bescheid KOA 2025-0.889.191-1-A**

1	Name der Funkstelle	<b>MOLLITSCH</b>																																																																																																																																	
2	Standortbezeichnung	<b>Mobilfunkmast</b>																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	TNR GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	93,80																																																																																																																																	
6	Programmname	oe24																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E26 02	46N50 32	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	390																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	23,0																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,0																																																																																																																																	
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	26,4																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	60,0																																																																																																																																	
15	Polarisation	H																																																																																																																																	
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )																																																																																																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>0</th><th>10</th><th>20</th><th>30</th><th>40</th><th>50</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td>26,3</td><td>25,8</td><td>24,9</td><td>23,5</td><td>21,0</td><td>17,2</td></tr> <tr> <td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Grad</th><th>60</th><th>70</th><th>80</th><th>90</th><th>100</th><th>110</th></tr> <tr> <td>H</td><td>9,9</td><td>0,7</td><td>9,1</td><td>11,4</td><td>12,6</td><td>14,1</td></tr> <tr> <td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Grad</th><th>120</th><th>130</th><th>140</th><th>150</th><th>160</th><th>170</th></tr> <tr> <td>H</td><td>15,1</td><td>15,0</td><td>15,1</td><td>14,1</td><td>12,6</td><td>11,4</td></tr> <tr> <td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Grad</th><th>180</th><th>190</th><th>200</th><th>210</th><th>220</th><th>230</th></tr> <tr> <td>H</td><td>9,1</td><td>0,7</td><td>9,9</td><td>17,2</td><td>21,0</td><td>23,5</td></tr> <tr> <td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Grad</th><th>240</th><th>250</th><th>260</th><th>270</th><th>280</th><th>290</th></tr> <tr> <td>H</td><td>24,9</td><td>25,8</td><td>26,3</td><td>26,4</td><td>25,2</td><td>24,7</td></tr> <tr> <td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Grad</th><th>300</th><th>310</th><th>320</th><th>330</th><th>340</th><th>350</th></tr> <tr> <td>H</td><td>25,7</td><td>26,4</td><td>25,7</td><td>24,7</td><td>25,2</td><td>26,4</td></tr> <tr> <td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody></table>						Grad	0	10	20	30	40	50	H	26,3	25,8	24,9	23,5	21,0	17,2	V							Grad	60	70	80	90	100	110	H	9,9	0,7	9,1	11,4	12,6	14,1	V							Grad	120	130	140	150	160	170	H	15,1	15,0	15,1	14,1	12,6	11,4	V							Grad	180	190	200	210	220	230	H	9,1	0,7	9,9	17,2	21,0	23,5	V							Grad	240	250	260	270	280	290	H	24,9	25,8	26,3	26,4	25,2	24,7	V							Grad	300	310	320	330	340	350	H	25,7	26,4	25,7	24,7	25,2	26,4	V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
H	26,3	25,8	24,9	23,5	21,0	17,2																																																																																																																													
V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
H	9,9	0,7	9,1	11,4	12,6	14,1																																																																																																																													
V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
H	15,1	15,0	15,1	14,1	12,6	11,4																																																																																																																													
V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
H	9,1	0,7	9,9	17,2	21,0	23,5																																																																																																																													
V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
H	24,9	25,8	26,3	26,4	25,2	24,7																																																																																																																													
V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
H	25,7	26,4	25,7	24,7	25,2	26,4																																																																																																																													
V																																																																																																																																			
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
			A hex	9 hex	E0 hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für:		A hex	3 hex	E0 hex																																																																																																																														
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1																																																																																																																																
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2																																																																																																																																
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5																																																																																																																																
RDS – Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung <i>(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)</i>	Leitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )	Ja																																																																																																																																	
22	Bemerkungen																																																																																																																																		